

## **Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Wahl und Henfling (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz**

### **Starkregenvorsorge in Thüringen - Teil I**

In der Klimaforschung ist es unstrittig, dass Extremwetterereignisse als eine der Folgen der Klimakrise in der Zukunft immer häufiger und intensiver auftreten werden. Lokale Starkregenereignisse mit katastrophalen Auswirkungen, wie derzeit in Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen zu beobachten, könnten auch in Thüringen zur "neuen Normalität" werden. Starkregenfälle werden insbesondere beim Katastrophenschutz und bei der Erarbeitung von Klimafolgenanpassungsstrategien stärker in den Fokus genommen werden müssen.

Das **Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz** hat die **Kleine Anfrage 7/2341** vom 30. Juli 2021 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 7. September 2021 beantwortet:

1. Wie viele Starkregenereignisse, die mit Überschwemmungen in Siedlungsbereichen verbunden waren, gab es in den letzten zehn Jahren in Thüringen (bitte nach Jahr und Ort aufschlüsseln)?

Antwort:

Der Landesregierung liegen hierzu keine konkreten Zahlen/Ortsangaben vor.

Die folgende Tabelle gibt Auskunft zu den thüringenweiten Einsätzen der Feuerwehren aufgrund von Wasser- und Sturmschäden bis einschließlich zum Jahr 2019. Hierzu wurde die Zeitreihe des Klimafolgenindikators I-KS-1 "Wetter- und witterungsbedingte Einsätze der Thüringer Feuerwehren" im Handlungsfeld Katastrophenschutz für Thüringen verwendet.

Jahr	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Anzahl der Einsätze	1.455	3.055	3.524	2.452	4.606	2.070	3.911	1.743	3.636	5.253	3.333

2. Welche Gemeinden in Thüringen haben entsprechend des Abschlussberichts des Umweltbundesamts "Vorsorge gegen Starkregenereignisse und Maßnahmen zur wassersensiblen Stadtentwicklung - Analyse des Standes der Starkregenvorsorge in Deutschland und Ableitung zukünftigen Handlungsbedarfs" (Texte 55/2019) Starkregen-Gefahrenkarten erstellt?

Antwort:

Es handelt sich hierbei um eine freiwillige Aufgabe der Kommunen. Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Aus den Medien ist jedoch bekannt, dass einzelne Kommunen, beispielsweise die Stadt Blankenhain, solche Karten bereits erstellt haben.

3. Durch welche Maßnahmen oder Programme unterstützen der Bund und das Land die Gemeinden, Landkreise und kreisfreien Städte dabei, Starkregen-Gefahrenkarten zu erstellen?

Antwort:

Über die Thüringer Förderrichtlinie Klima Invest kann die Erstellung von Starkregengefahrenkarten durch die Kommunen im Rahmen einer Verwundbarkeitsuntersuchung zu diesem Thema gefördert werden. Bei gleichzeitiger Förderung vom Bund beträgt der Förderanteil 60 Prozent, ohne Bundesförderung 90 Prozent. Die maximale Förderhöhe je Vorhaben beträgt derzeit 200.000 Euro.

4. Welche Gemeinden in Thüringen sind erfahrungsgemäß durch Hochwasser gefährdet?

Antwort:

Der Passus in § 55 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) bezieht sich auf Flusshochwasser. Im Rahmen der Umsetzung der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie sind gemäß § 73 Wasserhaushaltsgesetz Gebiete mit signifikantem Hochwasserrisiko (Risikogebiete) durch das Land auszuweisen. Diese sind alle sechs Jahre zu überprüfen. Dies erfolgte zuletzt zum 22. Dezember 2018.

Derzeit sind 73 Thüringer Gewässer beziehungsweise Gewässerabschnitte mit einer Gesamtlänge von insgesamt 2.049 Kilometer als Risikogebiete ausgewiesen. Es ist davon auszugehen, dass Gemeinden, die an einem solche Gewässerabschnitt liegen, regelmäßig durch Hochwasser gefährdet sind (siehe beigefügte Karte in der Anlage zu diesem Dokument). Der Umfang der räumlichen Betroffenheit der Gemeinden ist aus den für alle Risikogebiete Ende des Jahres 2019 aktualisierten Hochwasserrisikokarten und Hochwassergefahrenkarten ersichtlich.

Von sogenannten Sturzfluten, die durch Starkregenereignisse ausgelöst werden, können nach derzeitigem Kenntnisstand nahezu alle Gemeinden in Thüringen betroffen sein. Die Erstellung einer landesweiten Starkregenhinweiskarte ist in Vorbereitung, um solche Gemeinden zu identifizieren, die im Falle von Starkregen besonders hohe Risiken für Bevölkerung beziehungsweise Bebauung/Schutzgüter aufweisen (zum Beispiel infolge enger Talstrukturen, kritischer Fließwege, hoher Wassertiefen).

5. Inwiefern verfügen

- a) das Land,
- b) die Landkreise und kreisfreien Städte sowie
- c) die Gemeinden

über entsprechende Elementarschadensversicherungen für ihre eigenen Gebäude beziehungsweise Liegenschaften?

Antwort:

Zu 5a

Gemäß der "Richtlinie über die Versicherung des Freistaats Thüringen gegen Schäden aller Art" des Thüringer Finanzministeriums vom 14. März 1996 (veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 14/1996, S. 720) in der Fassung der Änderung vom 10. Dezember 2013 (veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 1/2014, S. 7) werden Risiken für Schäden an Personen, Sachen oder Vermögen des Freistaats Thüringen grundsätzlich nicht versichert. Dieser Grundsatz der Selbstversicherung gilt auch für die landeseigenen Liegenschaften und Gebäude.

Ausgenommen von diesem Grundsatz sind lediglich Liegenschaften, an denen zugunsten Dritter Erbbaurechte bestellt wurden beziehungsweise werden. Hier wurde beziehungsweise wird der jeweilige Erbbaurechtsnehmer vertraglich verpflichtet, die vom Erbbaurecht umfassten Gebäude ausreichend zu versichern.

Der Landesregierung liegen keine Informationen dazu vor, für welche Liegenschaften vom Grundsatz der Selbstversicherung abgewichen wurde.

Soweit die oben genannte Richtlinie in Ziffer 2 Ausnahmen zulässt, liegt dem Finanzministerium keine Übersicht vor, für welche Liegenschaften vom Grundsatz der Selbstversicherung abgewichen wurde.

Zu 5b und c

Hierzu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

6. Welche Gemeinden haben zur Hochwasserabwehr Wasserwehrdienste eingerichtet und können diese auch zur Starkregenvorsorge eingesetzt werden?

Antwort:

Die Gemeinden

- Hörselberg-Hainich
- Treben
- Krölpa
- Hörsel
- Stadt Weißensee
- Nordhausen
- Jena
- Buttlar
- Gößnitz (mit Ponitz)
- Berga/Elster
- Pößneck
- Sondershausen
- Schleid
- Georgenthal
- Gera

haben ihren Wasserwehrdienst organisiert und dabei auf die Förderung des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz zur Erstausrüstung der Wasserwehrdienste zurückgegriffen. Die Erstausrüstungen dieser Wasserwehrdienste wurden mit insgesamt circa 375.000 Euro gefördert.

Aus den Medien sind zudem einzelne weitere Gemeinden (zum Beispiel Klettbach) bekannt, die ihren Wasserwehrdienst organisiert haben oder die notwendigen Schritte hierzu (Erlass der Satzung) eingeleitet haben (ohne Inanspruchnahme von Fördermitteln).

Die Vorwarnzeiten bei einem Flusshochwasser sind in der Regel ausreichend, dass Sandsäcke gefüllt und verbaut beziehungsweise andere Hochwasserabwehrmaßnahmen umgesetzt werden können. Bei einem Starkregenereignis sind die Vorwarnzeiten oftmals sehr kurz und daher Abwehrmaßnahmen nur sehr eingeschränkt möglich. Die Wasserwehrdienste können jedoch hinsichtlich der Warnung Betroffener beziehungsweise bei Sperrungen tätig sein. Zudem verfügen diese in der Regel über die notwendige Technik (zum Beispiel Tauchpumpen, Nass- und Trockensauger) und kennen die Strukturen vor Ort, sodass sie einen entscheidenden Beitrag bei der Bewältigung der unmittelbaren Folgen eines solchen Ereignisses leisten können.

7. Welche Managementmaßnahmen sind beim Betrieb der Thüringer Talsperren vorgesehen, um die Niederschlagsmengen aus extremen Starkregen, wie jetzt in Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen, aufnehmen zu können?

Antwort:

Die anlagenübergreifende Koordination und Veranlassung von besonderen talsperrenbetrieblichen Maßnahmen zur Verhütung beziehungsweise Abwehr von Gefahren durch Überschwemmungen im Hochwasser- beziehungsweise Starkregenereignisfall obliegt im Wesentlichen dem Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz als technische Fachbehörde nach § 60 ThürWG Rechtsgrundlage hierfür ist § 53 Abs. 3 ThürWG.

Für das Saaletalsperrensystem besteht daneben noch der Sonderfall, dass aufgrund entsprechender Regelungen in der wasserrechtlichen Zulassung sämtliche Steueranweisungen vom Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ergehen. Ansonsten ist die Thüringer Fernwasserversorgung Betreiberin der übrigen hochwasserrelevanten Talsperren und Rückhaltebecken und steuert diese in engster Abstimmung entsprechend den Vorgaben des Thüringer Landesamts für Umwelt, Bergbau und Naturschutz.

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz hat dazu die "Hochwassernachrichtenzentrale" eingerichtet, die die laufende Bewertung der eingehenden Warnungen des Deutschen Wetterdiensts vor extremem Stark- beziehungsweise Dauerregen und zugehöriger Niederschlagsprognosen übernimmt. Je nach räumlicher und zeitlicher Ausdehnung der Regensmengen ergibt sich aus den darauf aufbauenden Abflussprognosen der "Hochwassernachrichtenzentrale" mit zwei- bis dreitägigem

Vorlauf eine Zuflussprognose für die Talsperren. Reicht demnach der vorhandene Hochwasserfreiraum in den Talsperren nicht aus, die Zuflusswelle aufzunehmen, wird eine zusätzliche Vorentlastung bei den betreffenden Talsperren im Rahmen der für den Unterlauf schadlosen Hochwasserabgabe veranlasst.

Neben solchen Vorentlastungen beziehungsweise weiteren besonderen Abwehrmaßnahmen besitzen alle hochwasserrelevanten Talsperren und Rückhaltebecken jeweils eingehende Betriebsvorschriften, in denen die im Hochwasserfall notwendigen betrieblichen Handlungen und Veranlassungen detailliert aufgeführt sind. Diese Betriebsvorschriften sind Teil der wasserrechtlichen Zulassung und somit verbindlich. Die Talsperrenbetreiber haben ihrerseits die notwendigen Veranlassungen getroffen, jederzeit und ohne Verzögerung diese Betriebsvorschriften im Ereignisfall umzusetzen. So sind insbesondere die entsprechenden Alarmsysteme und Bereitschaftsdienste eingerichtet. Bei Niederschlagsereignissen erfolgen parallel Anlagenkontrollen durch das Staupersonal, um Gefahrensituationen rechtzeitig zu erkennen.

Siegismund  
Ministerin

Anlage

